

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

Reglement über die Abfallentsorgung

In **Vollzug** seit 1. Januar 2009

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Vollzug	Art.	2
Abfallarten, Definitionen	Art.	3
Aufgaben der Gemeinde	Art.	4
Pflichten der Abfallinhaber/innen	Art.	5
Ablagerungsverbot	Art.	6

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrichtabfuhr	Art.	7
Separatabfahren und -sammlungen	Art.	8
Ausgeschlossene Abfallarten	Art.	9
Berechtigung	Art.	10
Bereitstellung	Art.	11
Kehrichtgebinde	Art.	12
Haushalt-Sperrgut	Art.	13
Organische Abfälle	Art.	14
Weitere Abfälle	Art.	15

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Gemeinderechnung	Art.	16
------------------	------	----

2. Gebühren

Kostendeckung	Art.	17
Gebührenerhebung	Art.	18
Gebührenpflicht	Art.	19
Gebührenfestlegung	Art.	20
Fälligkeit	Art.	21

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz	Art.	22
Strafbestimmung	Art.	23
Aufhebung bisherigen Rechts	Art.	24
Vollzugsbeginn	Art.	25
Fakultatives Referendum	Art.	26

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Waldkirch

erlässt

gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes¹, die Technische Verordnung über die Abfälle², Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz³, Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes⁴ und Art. 15 und 20 der Gemeindeordnung

folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Waldkirch.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Vollzug

Art. 2 Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

Abfallarten, Definitionen

Art. 3 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehrich, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehrich sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehrich, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁵ namentlich aufgeführt sind.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 752.1

⁴ sGS 151.2

⁵ SR 814.610

Aufgaben der Gemeinde

- Art. 4 Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle. Sie:
- a) fördert die Kompostierung organischer Abfälle.
 - b) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.
 - c) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über Abfuhrtage für Hauskehricht, Separatabfahren und Separatsammlungen, Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten sowie weitere Entsorgungsmöglichkeiten.
 - d) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an öffentlichen Plätzen und in Erholungsgebieten.

Pflichten der Abfallinhaber/innen

- Art. 5 Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermisch werden.

Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Ablagerungsverbot

- Art. 6 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, insbesondere in Flur, Wald, Gewässer, an Bachläufen und -böschungen, auf öffentlichen Anlagen und Plätzen oder Strassen, ist verboten.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Hauskehrichtabfuhr

- Art. 7 Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel verlegt. Es wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldkirch darüber informiert.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

Separatabfahren und -sammlungen

Art. 8 Die Gemeinde bietet für Abfälle aus Haushalten folgende Entsorgungsvarianten an:

Separatabfahren für:

- Papier / Karton
- Tierkörper (gem. Reglement für die Entsorgung tierischer Abfälle)

Separatsammlungen für:

- Sonder- und Giftabfälle, Medikamente aus Publikumsprodukten des Kleinverkaufs

Sammelstellen für:

- Verpackungsglas
- Aluminium / Weissblech
- kompostierbare Abfälle
- Tierkörper (Kleintiere)
- Textilien und Schuhe
- Elektro-/Elektronikschrott
- Metalle
- Altöle
- Bauschutt, Fensterglas, Tontöpfe...
- Steine, Erde,...

Die Gemeinde kann für weitere Wertstoffe Separatabfahren, Separatsammlungen oder Sammelstellen anbieten. Die Abfälle sind gemäss den Weisungen des Gemeinderates zu entsorgen.

Ausgeschlossene Abfallarten

Art. 9 Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Haushalt-Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Unterhaltungs- und Büroelektronik
- Elektrische Haushalt- und Gartengeräte
- Kühlgeräte
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Medikamente, Chemikalien oder Öle;
- Ausgediente Motorfahrzeuge und deren Bestandteile;
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- Selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;
- Spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Laboratorien und Arztpraxen.
- Spiegel- und Fensterglas
- Fahrräder und deren Bestandteile

Berechtigung

Art. 10 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Bereitstellung

Art. 11 Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Morgen des Abfuhrtages gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelstelle zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 lit. d dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Kehrichtgebinde

Art. 12 Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- offizielle Kehrichtsäcke in den Grössen 17, 35, 60 und 110 Liter, welche zuzuschnüren sind
- andere geeignete, gut verschlossene Säcke (Futtermittel- und andere Säcke) bis max. 110 Liter Inhalt und gut verschnürte Bündel und Sperrgüter, welche gemäss den Weisungen der Abfallregion St. Gallen Rorschach Appenzell (A-Region) mit Gebührenmarken zu versehen sind
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Kehrichtsäcke oder private, gut verschlossene Säcke mit Gebührenmarken enthalten
- Gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)

Gebührenpflichtige Container mit gewichtsabhängiger Gebührenerhebung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer). Die Deckel müssen geschlossen sein.

Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher/innen.

Behältnisse und Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen, sowie verbotene Materialien und unordentlich bereitgestellte Sperrgüter werden vom Sammeldienst zurückgewiesen.

Haushalt-Sperrgut

Art. 13 Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Gebührenmarken zu versehen.

Sperrgutbündel dürfen das Mass von 150 cm Länge sowie das Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Organische Abfälle

Art. 14 Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen. Sie kann:

- a) eine Kompostierberatung sowie Kompostierkurse anbieten
- b) einen Häckseldienst anbieten
- c) Sammelstellen betreiben oder eine separate Grünabfuhr organisieren
- d) Kompostierungsanlagen einrichten oder sich an solchen Anlagen beteiligen

Weitere Abfälle

Art. 15 In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung zu verwenden oder der Vergärung zuzuführen.

Altpapier und Karton sind nach den Weisungen der Gemeinde oder Dritter getrennt und gebündelt bereitzustellen.

III. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Gemeinderechnung

Art. 16 Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁶ geführt.

2. Gebühren

Kostendeckung

Art. 17 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Container-Leerungsgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, den verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Gebührenerhebung

Art. 18 Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verbrennen des Hauskehrichts.

Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Leerung eine Container-Leerungsgebühr erhoben.

Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

Zusätzlich kann eine Grundgebühr erhoben werden. Sie deckt die Kosten für die gemeindeeigene Infrastruktur und weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatabfahren, Separatsammlungen, Sammelstellen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Gebührenpflicht

Art. 19 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Container-Leerungsgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer/innen des Containers.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen

- a) Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.
- b) Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber

⁶ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

Gebührenfestlegung

Art. 20 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Beim Entscheid über die Preise für Einheitssäcke, Gebührenmarken und Containerleerungen stützt er sich auf den Antrag der Organisation für gemeinsame Kehrrichtentsorgung in der Abfallregion St. Gallen Rorschach Appenzell (A-Region).

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt. Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Fälligkeit

Art. 21 Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 22 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Strafbestimmung

Art. 23 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz⁸- und des Gewässerschutzgesetzes⁹.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz¹⁰.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24 Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 25. November 1997 inkl. Nachträge vom 24. November 1998 und 4. September 2001 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 25 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das Baudepartement.

Fakultatives Referendum

Art. 26 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

⁷ sGS 951.1

⁸ SR 814.01

⁹ SR 814.20

¹⁰ sGS 962.1

9205 Waldkirch, 18. November 2008

GEMEINDERAT WALDKIRCH

Franz Müller
Franz Müller, Gemeindepräsident

Yvonne Zwicker
Yvonne Zwicker, Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. November 2008 bis 23. Dezember 2008.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am

13. Jan. 2009

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie

R. Benz

Lic. iur. R. Benz



Vollzugsbeginn

Mit Beschluss vom **03. FEB. 2009** hat der Gemeinderat den Vollzugsbeginn des Reglementes über die Abfallentsorgung auf den 1. Januar 2009 festgelegt.